

**Diplomprüfungsordnung (DPO)
für den gemeinsamen Verbundstudiengang
Wirtschaftsinformatik
an der Fachhochschule Köln,
Abteilung Gummersbach
und
an der Fachhochschule Dortmund**

Vom 6. März 1998

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 61 Abs. 1 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulgesetz - FHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NW. S. 213), haben die Fachhochschule Köln und die Fachhochschule Dortmund die folgende Diplomprüfungsordnung für den gemeinsamen Verbundstudiengang Wirtschaftsinformatik als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Diplomprüfungsordnung
- § 2 Zweck der Prüfung; Ziel des Studiums; Diplomgrad
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit; Studienvolumen
- § 5 Umfang und Gliederung der Prüfung; Prüfungsfrist
- § 6 Prüfungsausschuß
- § 7 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Einstufungsprüfung
- § 10 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Prüfungselemente

- § 13 Ziel, Umfang und Form der Fachprüfungen
- § 14 Teilprüfungen
- § 15 Zulassung zu Fachprüfungen
- § 16 Durchführung von Fachprüfungen
- § 17 Fachprüfungen in Form von Klausurarbeiten
- § 18 Fachprüfungen in Form von mündlichen Prüfungen
- § 19 Freiversuch
- § 20 Leistungsnachweise

III. Teilnahmescheine

- § 21 Teilnahmescheine

IV. Studienverlauf

- § 22 Zwischenprüfung
- § 23 Fachprüfungen, Leistungsnachweise und unbewertete Teilnahmescheine des Grund- und des Hauptstudiums

V. Diplomarbeit und Kolloquium

- § 24 Diplomarbeit
- § 25 Zulassung zur Diplomarbeit
- § 26 Ausgabe und Bearbeitung der Diplomarbeit
- § 27 Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit
- § 28 Kolloquium

VI. Ergebnis der Diplomprüfung; Zusatzfächer

- § 29 Ergebnis der Diplomprüfung
- § 30 Zeugnis, Gesamtnote, Diplomurkunde
- § 31 Zusatzfächer

VII. Schlußbestimmungen

- § 32 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 33 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 34 Inkrafttreten

Anlage 1: Katalog der einschlägigen beruflichen Tätigkeiten/Ausbildungsberufe gemäß § 3 Abs. 1

Anlage 2a: Katalog der Pflichtfächer und Wahlpflichtfächer; Wahlfächer

Anlage 2b: Fachprüfungen, Leistungsnachweise und unbewertete Teilnahmescheine des Grund- und des Hauptstudiums gemäß § 23; Zulassungsvoraussetzungen

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Diplomprüfungsordnung

- (1) Diese Diplomprüfungsordnung gilt für den Abschluß des Studiums im gemeinsamen Verbundstudiengang Wirtschaftsinformatik der Fachrichtung Informatik an der Fachhochschule Köln, Abteilung Gummersbach und an der Fachhochschule Dortmund. Sie regelt gemäß § 61 Abs. 2 FHG die Diplomprüfung in diesem Studiengang.
- (2) Auf der Grundlage dieser gemeinsamen Prüfungsordnung stellen die Fachhochschule Köln und die Fachhochschule Dortmund eine gemeinsame Studienordnung auf, die Inhalt und Aufbau des Studiums im Verbundstudiengang Wirtschaftsinformatik unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklungen und der Anforderungen der beruflichen Praxis regelt.

§ 2

Zweck der Prüfung; Ziel des Studiums; Diplomgrad

- (1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende die für eine selbständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbständig zu arbeiten.
- (2) Der Verbundstudiengang Wirtschaftsinformatik richtet sich in seiner modellhaften Kombination von Selbststudienabschnitten und Präsenzphasen insbesondere an die Gruppe der Berufstätigen. Über die Einbindung von Fernstudienelementen soll bei Beibehaltung des Praxisbezugs im Fachhochschulstudium die Möglichkeit des berufsbegleitenden Studiums geschaffen werden. Das zur Diplomprüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 51 FHG) auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte des Studienfachs vermitteln und die Absolventinnen und Absolventen befähigen, Vorgänge und Probleme im administrativ-kommerziellen und informationswissenschaftlichen Bereich selbständig zu analysieren und mit Methoden der Informatik praxisgerechte Lösungen zu finden und dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten. Das Studium soll die schöpferischen und gestalterischen Fähigkeiten entwickeln und auf die Diplomprüfung vorbereiten.
- (3) Ist die Diplomprüfung bestanden, wird der Diplomgrad "Diplom-Informatikerin " bzw. "Diplom-Informatiker " mit dem Zusatz "Fachhochschule", abgekürzt "Dipl.-Inform. (FH)", verliehen.

§ 3

Studienvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist der Nachweis der Fachhochschulreife oder der allgemeinen Hochschulreife oder der fachgebundenen Hochschulreife oder einer durch die zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung. Aufgrund der speziellen curricularen und didaktischen Ausrichtung vorrangig auf die Gruppe der Berufstätigen wird zusätzlich zur Qualifikation nach Satz 1 der Nachweis einer praktischen Tätigkeit gemäß § 43 Abs. 2 FHG verlangt. Der Nachweis wird erbracht durch eine einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung in den Bereichen Wirtschaft, Verwaltung, Technik oder dem Handwerk. Der Katalog einschlägiger Ausbildungsberufe ist in **Anlage 1** aufgeführt; werden Ausbildungsberufe anderer einschlägiger Berufsfelder geltend gemacht, die nicht Gegenstand von Anlage 1 sind, entscheidet in Zweifelsfällen der gemeinsame Fachausschuß der beiden kooperierenden Fachhochschulen über die Anerkennung.

- (2) Soweit eine einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung nicht nachgewiesen wird, kann alternativ der Nachweis über eine mindestens zweijährige einschlägige berufliche Tätigkeit in einem der in der Anlage 1 genannten Berufe erbracht werden. Dem Antrag sind Unterlagen beizufügen, aus denen sich die für die Beurteilung der Einschlägigkeit notwendigen Angaben zu Inhalt und Umfang der Tätigkeit ergeben. Die Entscheidung über die Anerkennung der praktischen Tätigkeit trifft der von den beiden Fachhochschulen eingesetzte gemeinsame Fachausschuß. Er kann die Entscheidung von der Vorlage weiterer Unterlagen abhängig machen.
- (3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber ohne Qualifikation nach Absatz 1 Satz 1 sind bei erfolgreichem Abschluß einer Einstufungsprüfung und dem Nachweis der geforderten einschlägigen beruflichen Ausbildung/Tätigkeit berechtigt, das Studium in einem dem Prüfungsergebnis entsprechenden Abschnitt des Verbundstudiengangs Wirtschaftsinformatik aufzunehmen; das Nähere ergibt sich aus § 9.

§ 4

Regelstudienzeit; Studienvolumen

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt unter Berücksichtigung der speziellen Ausrichtung des Verbundstudiengangs auf die Gruppe der Berufstätigen einschließlich aller Prüfungen zehn Semester.
- (2) Der Verbundstudiengang Wirtschaftsinformatik gliedert sich in das Grundstudium (erstes bis fünftes Semester) mit insgesamt 80 Semesterwochenstunden (SWS) und einer abschließenden Zwischenprüfung sowie in das Hauptstudium (sechstes bis zehntes Semester) mit insgesamt 70 SWS. Das Studienvolumen für beide Studienabschnitte beträgt im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich insgesamt 150 SWS. Auf den nicht prüfungsrelevanten Wahlbereich entfallen mindestens 11 SWS. In der Studienordnung sind die Studieninhalte so auszuwählen und zu begrenzen, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, daß der Prüfling im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann.
- (3) Die Pflichtfächer und Wahlpflichtfächer des Verbundstudiengangs Wirtschaftsinformatik ergeben sich aus **Anlage 2a**. Das Studium der Wahlfächer regelt die Studienordnung.

§ 5

Umfang und Gliederung der Diplomprüfung; Prüfungsfrist

- (1) Die Diplomprüfung gliedert sich in studienbegleitende Fachprüfungen und einen abschließenden Prüfungsteil. Die Zwischenprüfung ist Bestandteil der Diplomprüfung. Das Nähere ergibt sich aus § 22.
- (2) Die Fachprüfungen finden in der Regel zu dem Zeitpunkt statt, an dem das jeweilige Fach im Studium nach dem Studienplan abgeschlossen wird. Dabei sollen die Studienordnung und der Studienplan gewährleisten, daß der Prüfling alle Fachprüfungen bis zum Ende des neunten Studienseesters ablegen kann.
- (3) Der abschließende Teil der Diplomprüfung besteht aus einer Diplomarbeit und einem Kolloquium, das sich an die Diplomarbeit anschließt. Das Thema der Diplomarbeit wird in der Regel zum Ende des neunten Studienseesters und so rechtzeitig ausgegeben, daß das Kolloquium vor Ablauf des folgenden Semesters abgelegt werden kann.
- (4) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit soll in der Regel vor Ende des neunten Semesters erfolgen.
- (5) Das Studium sowie das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, daß das Studium einschließlich der Diplomprüfung mit Ablauf des zehnten Semesters abgeschlossen sein kann.
- (6) Die Prüfungsverfahren berücksichtigen die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen des Erziehungsurlaubs.

§ 6 Prüfungsausschuß

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuß zuständig. Er ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozeßrechts. Als zuständiges Prüfungsorgan gemäß § 61 FHG wird dafür durch die beiden Fachhochschulen der gemeinsame Fachausschuß für den Verbundstudiengang Wirtschaftsinformatik eingesetzt. Die Zusammensetzung des Fachausschusses richtet sich nach den in der Nutzungsvereinbarung und in der Rahmenvereinbarung der am Verbundstudium beteiligten Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen getroffenen Regelungen. Danach gehören dem Fachausschuß je zwei Professorinnen/Professoren der an einem Verbundstudiengang beteiligten Mitgliedshochschulen, eine Vertreterin/ein Vertreter aus den den Fachbereichsräten angehörenden Gruppen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ein Mitglied aus dem Kreis der Studierenden an. Soweit der Fachausschuß als Prüfungsausschuß fungiert, gehört ihm zusätzlich eine zweite Vertreterin bzw. ein zweiter Vertreter aus dem Kreis der Studierenden an, und zwar aus der Fachhochschule, die im übrigen kein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden in den Fachausschuß entsendet. Für den Fall, daß dem Fachausschuß eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der den Fachbereichsräten angehörenden Gruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angehört, muß an deren oder dessen Stelle eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Lehre und Forschung mit Hochschulabschluß bestellt werden.
- (2) Der Prüfungsausschuß achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung, übernimmt die Prüfungsorganisation und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuß den beiden beteiligten Fachbereichsräten über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten jährlich zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.
- (3) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und einer weiteren Professorin oder einem weiteren Professor mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern sowie Beisitzerinnen und Beisitzern, nicht mit. Dasselbe gilt für die Vertreterin oder den Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Lehre und Forschung mit Hochschulabschluß des Prüfungsausschusses, wenn sie oder er der Fachhochschule Köln angehört. An der Beratung und Beschlußfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sich am selben Tag der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.
- (5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses bzw. seiner oder seines Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen. Dem Prüfling ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 7

Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüferinnen und Prüfer, die Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplompüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem betreffenden Prüfungsfach eine einschlägige, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat; sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer zu bestellen, soll mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat (sachkundige Beisitzerin und sachkundiger Beisitzer). Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (2) Der Prüfling kann für mündliche Fachprüfungen eine Prüferin oder einen Prüfer oder mehrere Prüferinnen oder Prüfer vorschlagen. Er kann ferner eine Prüferin oder einen Prüfer als Betreuerin oder Betreuer der Diplomarbeit vorschlagen. Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Prüfungsverpflichtungen möglichst gleichmäßig auf die Prüferinnen und Prüfer verteilt werden. Auf den Vorschlag des Prüflings ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Prüfling die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig bekanntgegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung oder der Ausgabe der Diplomarbeit erfolgen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

§ 8

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten im Studiengang Wirtschaftsinformatik an anderen Fachhochschulen oder in entsprechenden Fachhochschulstudiengängen an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet.
- (2) Studienzeiten in anderen Fachhochschulstudiengängen und in Studiengängen an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet, sofern ihre fachliche Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Gleichwertige Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes werden auf Antrag angerechnet; für die Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuß über die Anrechnung. Im übrigen kann bei Zweifeln in der Frage der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) In staatlich anerkannten Fernstudien zurückgelegte Studienzeiten sowie dabei erworbene Studien- und Prüfungsleistungen werden, soweit sie gleichwertig sind, anerkannt und auf die Studienzzeit angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.
- (4) Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang der an dem Verbundstudiengang beteiligten Fachhochschulen oder im Rahmen einer Zweithörerschaft gemäß § 49 FHG abgelegt worden sind, werden nur dann angerechnet, wenn der Prüfling in dem Verbundstudiengang Wirtschaftsinformatik in dem betreffenden Prüfungsfach noch keinen Prüfungsversuch (einschließlich eines eventuellen Freiversuchs) unternommen hat.
- (5) Über die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 4 entscheidet der Prüfungsausschuß, im Zweifelsfall nach Anhörung von für die Fächer zuständigen Prüferinnen und Prüfern.

§ 9 Einstufungsprüfung

- (1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die Kenntnisse und Fähigkeiten, die für ein erfolgreiches Studium erforderlich sind, auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben, sind nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung aufgrund von § 45 FHG berechtigt, das Studium in einem dem Ergebnis der Prüfung entsprechenden Abschnitt des Studienganges aufzunehmen, soweit nicht § 3 Abs. 1 Satz 2 oder Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen.
- (2) Nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung können die dort nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die praktische Tätigkeit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 sowie auf Studienleistungen und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise angerechnet werden. Eine Anrechnung auf Prüfungsleistungen von Fachprüfungen, die zum Ende des neunten Semesters stattfinden sollen, ist in der Regel ausgeschlossen. Über die Anrechnung wird eine Bescheinigung erteilt.
- (3) Das Nähere über Art, Form und Umfang der Einstufungsprüfung regeln die Einstufungsprüfungsordnungen der Fachhochschule Köln und der Fachhochschule Dortmund in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen und schriftlich zu begründen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgesetzt.
- (2) Sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die Gesamtprüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

| | | |
|-----------------------|---|--|
| 1 = sehr gut | = | eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (4) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert

| | | | |
|------|-------------|----------|----------------|
| bis | 1,5 | die Note | „sehr gut“ |
| über | 1,5 bis 2,5 | die Note | „gut“ |
| über | 2,5 bis 3,5 | die Note | „befriedigend“ |
| über | 3,5 bis 4,0 | die Note | „ausreichend“ |

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

- (5) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als ausreichend bewertet worden ist.

- (6) Die Bewertung von Leistungsnachweisen und Fachprüfungen in Form von Klausurarbeiten ist den Studierenden jeweils nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend. Die Bewertung der Diplomarbeit ist den Studierenden jeweils nach spätestens acht Wochen mitzuteilen.

§ 11

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Diplomprüfung kann jeweils in den Teilen, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, wiederholt werden. Die Wiederholung soll in der Regel innerhalb von zwei Semestern nach dem Versuch stattfinden.
- (2) Eine nicht bestandene Fachprüfung kann zweimal wiederholt werden.
- (3) Die Diplomarbeit und das Kolloquium können je einmal wiederholt werden.
- (4) Eine mindestens als ausreichend bewertete Prüfungsleistung kann außer in den Fällen des § 19 nicht wiederholt werden.

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistung nicht vor Ablauf der Prüfung erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Prüfling die Diplomarbeit nicht fristgemäß abliefern kann.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, so wird dem Prüfling dies schriftlich mitgeteilt. Gleichzeitig wird er darauf hingewiesen, daß er die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen kann.
- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Täuschungsversuch ist von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der bzw. dem Aufsichtführenden aktenkundig zu machen. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der bzw. dem Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen.
- (4) Der Prüfling kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, daß Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 3 vom Prüfungsausschuß überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Prüfungselemente

§ 13

Ziel, Umfang und Form der Fachprüfungen

- (1) In den Fachprüfungen soll festgestellt werden, ob der Prüfling Inhalt und Methoden der Prüfungsfächer in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbständig anwenden kann.
- (2) Umfang und Anforderungen der Fachprüfungen müssen unbeschadet eines Vorschlagsrechts des Prüflings dem Grundsatz folgen, daß nur geprüft wird, was zuvor gelehrt wurde.
- (3) Die Fachprüfung besteht in einer schriftlichen Klausurarbeit mit einer Bearbeitungszeit von höchstens vier Zeitstunden oder in einer mündlichen Prüfung von höchstens fünfundvierzig Minuten Dauer. Der Prüfungsausschuß legt in der Regel mindestens zwei Monate vor einem Prüfungstermin die Prüfungsform und die zeitliche Dauer der Prüfung im Benehmen mit den Prüfern für alle Prüflinge der jeweiligen Fachprüfung einheitlich und verbindlich fest.
- (4) Prüfungsleistungen in einer Fachprüfung können nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 durch gleichwertige Leistungen in einer Einstufungsprüfung gemäß § 45 FHG ersetzt werden.
- (5) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.
- (6) Fachprüfungen werden in den Pflichtfächern und in Wahlpflichtfächern abgelegt.

§ 14

Teilprüfungen

Es sind keine Teilprüfungen vorgesehen.

§ 15

Zulassung zu Fachprüfungen

- (1) Zu einer Fachprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 besitzt oder die Einstufungsprüfung bestanden hat (§ 9);
 2. die einschlägige praktische Tätigkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 2 nachgewiesen hat;
 3. die gemäß § 23 im jeweiligen Prüfungsfach vorgesehenen unbewerteten Teilnahme­scheine (§ 21) erbracht hat.

Die in Satz 1 Nr. 2 und 3 genannten Voraussetzungen können durch entsprechende Feststellungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung nach § 45 FHG ganz oder teilweise ersetzt werden.

- (2) Bei Fachprüfungen, die nach der Studienordnung und dem Studienplan in der Regel zum Ende des neunten Studiensemesters stattfinden sollen, muß der Prüfling ferner seit mindestens einem Semester an einer der beiden Fachhochschulen gemäß § 43 FHG eingeschrieben oder gemäß § 49 Abs. 2 FHG als Zweithörerin bzw. Zweithörer zugelassen sein.
- (3) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuß festgesetzten Termin schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Der Antrag kann für mehrere Fachprüfungen zugleich gestellt werden, wenn diese Fachprüfungen innerhalb desselben Prüfungszeitraumes oder die dafür vorgesehenen Prüfungstermine spätestens zu Beginn des folgenden Semesters stattfinden sollen.

(4) Das in dem Zulassungsantrag genannte Wahlpflichtfach, in dem der Prüfling eine Fachprüfung ablegen will, ist mit dem Eintritt in die Prüfung verbindlich festgelegt.

(5) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuß festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. die Nachweise über die in den Absätzen 1 und 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits eine entsprechende Fachprüfung in einem Studiengang Wirtschaftsinformatik oder eine Vor- oder Zwischenprüfung oder die Diplomprüfung in einem Studiengang Wirtschaftsinformatik nicht oder endgültig nicht bestanden hat,
3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird.

Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

(6) Über die Zulassung entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuß. Die Entscheidung über die Zulassung wird in der Regel zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekanntgemacht. Die Bekanntmachung erfolgt durch Aushang.

(7) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuß festgesetzten Termin ergänzt worden sind oder
3. der Prüfling eine entsprechende Fachprüfung in einem Studiengang Wirtschaftsinformatik endgültig nicht bestanden oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Diplomprüfung oder eine entsprechende Zwischenprüfung im Studiengang Wirtschaftsinformatik endgültig nicht bestanden hat.

(8) Prüflinge können sich bis spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche schriftlich bei der Vorsitzenden oder bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von Fachprüfungen abmelden.

§ 16

Durchführung von Fachprüfungen

(1) Die Fachprüfungen sollen so angesetzt werden, daß in Folge der Terminierung keine Lehrveranstaltungen ausfallen.

(2) Für die Fachprüfungen sind mindestens zwei Prüfungstermine in jedem Semester anzusetzen. Die Fachprüfungen sollen innerhalb von Prüfungszeiträumen stattfinden, die vom Prüfungsausschuß festgesetzt und nach Möglichkeit für den ein Kalenderjahr umfassenden Zeitraum im voraus bekannt gegeben werden. Prüfungstermine können auch nach Ablauf oder vor Beginn der Vorlesungszeit stattfinden.

(3) Die Prüfungstermine werden den Prüflingen rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung, bekanntgegeben. Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend.

(4) Prüflinge haben sich auf Verlangen mit einem amtlichen Lichtbildausweis auszuweisen.

(5) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, daß er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Es ist dafür zu sorgen, daß durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel können weitere Nachweise gefordert werden. Die Sätze 1 bis 3 finden in Ausnahmefällen auch bei einer vorübergehenden körperlichen Behinderung Anwendung.

§ 17

Fachprüfungen in Form von Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll der Prüfling nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Probleme aus dem jeweiligen Prüfungsfach mit geläufigen Methoden seiner Fachrichtung erkennen und zu einer Lösung finden kann.
- (2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Die zugelassenen Hilfsmittel werden dem Prüfling rechtzeitig vor der Prüfung durch Aushang bekanntgegeben.
- (3) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird in der Regel von nur einer Prüferin oder einem Prüfer gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einem Prüfungsfach mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüferinnen oder Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüferinnen oder Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest; ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung beurteilt jede Prüferin und jeder Prüfer die gesamte Klausurarbeit. Abweichend davon kann der Prüfungsausschuß wegen der Besonderheit eines Fachgebiets bestimmen, daß die Prüferin oder der Prüfer nur den Teil der Klausurarbeit beurteilt, der ihrem bzw. seinem Fachgebiet entspricht.
- (4) Jede Klausurarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 10 Abs. 1 zu bewerten. Hiervon kann der Prüfungsausschuß nur aus zwingenden Gründen Abweichungen zulassen; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Im Fall des Absatz 3 Satz 4 wird die Note für den Teil der Klausurarbeit, der dem Fachgebiet der Prüferin oder des Prüfers entspricht, entsprechend der vorher festgelegten Gewichtung der Anteile berücksichtigt.
- (5) Die Bewertung der Klausurarbeiten ist dem Prüfling jeweils nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen.

§ 18

Fachprüfungen in Form von mündlichen Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers (§ 7 Abs. 1 Satz 3) oder vor mehreren Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jeder Prüfling in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einer Prüferin oder einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer oder die anderen Prüfer zu hören. Ein Fragerecht steht der Beisitzerin oder dem Beisitzer nicht zu. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einem Prüfungsfach mehrere Fachgebiete gleichzeitig geprüft werden, kann die Prüfung von mehreren Prüfern abgenommen werden. Dabei prüft jede Prüferin oder jeder Prüfer nur den dem jeweiligen Fachgebiet entsprechenden Anteil des Prüfungsfachs. In diesem Fall legen sie die Gewichtung der Anteile vor Beginn der Prüfung gemeinsam fest; für die Bewertung und das Bestehen der Fachprüfung gilt in diesem Fall § 17 Abs. 4 Satz 4 entsprechend.

- (2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind von der Beisitzerin oder vom Beisitzer in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.
- (3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern nicht ein Prüfling bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 19 Freiversuch

- (1) Legt ein Prüfling innerhalb der Regelstudienzeit bis zu dem in § 23 der Prüfungsordnung vorgesehenen Zeitpunkt und nach ununterbrochenem Studium eine Fachprüfung des Grundstudiums oder Hauptstudiums erstmalig ab und besteht er diese Prüfung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Ein zweiter Freiversuch im selben Fach ist ausgeschlossen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde.
- (2) Bei der Berechnung des in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunktes bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer der Prüfling nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, daß der Prüfling unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studienunfähigkeit ergibt.
- (3) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn ein Prüfling nachweislich an einer ausländischen Hochschule für das Studienfach, in dem er die Freiversuchsregelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erbracht hat.
- (4) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu zwei Semestern, unberücksichtigt, wenn ein Prüfling nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen einer der beiden Hochschulen tätig war.
- (5) Wer eine Fachprüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Fachnote die Prüfung an der Hochschule, an der der Freiversuch unternommen worden ist, einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist zum nächsten Prüfungstermin zu stellen.
- (6) Erreicht ein Prüfling in der Wiederholungsprüfung eine bessere Note, so wird diese bei der Berechnung der Gesamtnote nach § 30 Abs. 2 zugrundegelegt.
- (7) Die notwendigen Feststellungen für die Durchführung des Freiversuchs trifft der Prüfungsausschuß.

§ 20 **Leistungsnachweise**

- (1) Ein Leistungsnachweis ist eine als Zulassungsvoraussetzung für eine Fachprüfung, die Zwischenprüfung oder die Diplomarbeit geforderte, individuell erkennbare Studienleistung (insbesondere Klausurarbeit oder Referat oder Hausarbeit oder Studienarbeit oder mündliche Prüfung oder Entwurf oder Praktikumsbericht), die inhaltlich auf eine Lehrveranstaltung von höchstens vier Semesterwochenstunden (SWS) oder auf eine einsemestrige Lehrveranstaltung bezogen ist. Form, Umfang und Durchführung der Leistungsnachweise kann die Studienordnung allgemein festlegen; im anderen Fall trifft die oder der für die Veranstaltung zuständige Lehrende die erforderliche Bestimmung und gibt sie zu Beginn des Semesters bekannt. Der Nachweis bloßer Teilnahme an einer Lehrveranstaltung stellt keinen Leistungsnachweis dar.
- (2) Für die Leistungsnachweise sind in jedem Semester zwei Prüfungstermine anzusetzen.
- (3) Die für Leistungsnachweise nach Absatz 1 geforderten Studienleistungen sollen den Studierenden insbesondere dazu dienen, sich über einen Studienfortschritt in einem Prüfungsfach, das nach dem Studienplan über mehrere Semester studiert wird, zu vergewissern oder die Anwendung der erworbenen Fachkenntnisse zu erproben und die Methoden des Fachs einzuüben. Die Studienleistungen sollen nach Gegenstand und Anforderung so auf den Inhalt der jeweiligen Lehrveranstaltung bezogen sein, daß die für das Fach vorgesehene Prüfungsleistung ihrem Zweck nach (§ 13 Abs. 1) nicht vorweggenommen wird.
- (4) Versuche zur Erbringung von Leistungsnachweisen können unbeschränkt wiederholt werden. Ein Leistungsnachweis ist bestanden, wenn die Studienleistung mindestens als ausreichend bewertet worden ist. Für einen Leistungsnachweis darf in einem Semester nicht mehr als eine bewertete Studienleistung gefordert werden. Bestandene Leistungsnachweise können nicht wiederholt werden.
- (5) Für die Bewertung gilt § 10 entsprechend.
- (6) Für die Erbringung von Studienleistungen findet bei einer körperlichen Behinderung des Prüflings die Vorschrift des § 16 Abs. 5 entsprechende Anwendung.

III. Teilnahmescheine

§ 21 **Teilnahmescheine**

- (1) Teilnahmescheine können als Zulassungsvoraussetzungen für Lehrveranstaltungen, Fachprüfungen oder die Diplomarbeit sowie als Bestandteil der Zwischenprüfung verlangt werden.
- (2) Die Erlangung von Teilnahmescheinen setzt voraus, daß die Studierenden regelmäßig und je nach Art und Inhalt der Lehrveranstaltung (z.B. Übungen und Praktika) aktiv teilgenommen haben. Das Nähere regelt die Studienordnung.

IV. Studienverlauf

§ 22

Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung schließt den ersten Studienabschnitt (Grundstudium) ab. Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die Fachprüfungen des Grundstudiums bestanden und die Leistungsnachweise und unbewerteten Teilnahmescheine des Grundstudiums nach § 23 Abs. 1 erbracht sind.
- (2) Die Studienordnung und der Studienplan sind so zu gestalten, daß die Zwischenprüfung am Ende des Grundstudiums vollständig abgelegt sein kann.
- (3) Über die Feststellungen nach Absatz 1 sowie über die erzielten Bewertungen stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling auf Antrag eine Bescheinigung aus. Eine förmliche Zulassung zum Hauptstudium findet nicht statt.

§ 23

Fachprüfungen, Leistungsnachweise und unbewertete Teilnahmescheine des Grund- und des Hauptstudiums

- (1) Das Grundstudium umfaßt folgende Fachprüfungen (FP), Leistungsnachweise (LN) und unbewertete Teilnahmescheine (UTN):

| | | |
|--------------------------------------|-------------|---------|
| 1. Mathematik | 2. Semester | FP, UTN |
| 2. Wirtschaftsmathematik - Statistik | 3. Semester | FP, UTN |
| 3. Informatik A | 2. Semester | FP, UTN |
| 4. Informatik B | 5. Semester | FP, UTN |
| 5. Volkswirtschaftslehre | 2. Semester | FP, UTN |
| 6. Betriebswirtschaftslehre A | 4. Semester | FP, UTN |
| 7. Betriebswirtschaftslehre B | 5. Semester | FP, UTN |
| 8. Recht für Informatiker | 5. Semester | FP, UTN |
| 9. Fremdsprache | 4. Semester | LN |

- (2) Das Hauptstudium umfaßt folgende Fachprüfungen (FP), Leistungsnachweise (LN) und unbewertete Teilnahmescheine (UTN):

| | | |
|--|--------------|---------|
| 1. Betriebliches Rechnungswesen | 6. Semester | FP, UTN |
| 2. Datenbanken und Informationssysteme | 6. Semester | FP, UTN |
| 3. Softwareentwicklung | 7. Semester | FP, UTN |
| 4. Informationsmanagement | 7. Semester | FP, UTN |
| 5. Mensch-Computer-Interaktion | 8. Semester | FP, UTN |
| 6. Informations- und Kommunikationstechnik | 9. Semester | FP, UTN |
| 7. Wahlpflichtfach (WPF) 1 | 8. Semester | LN |
| 8. Wahlpflichtfach (WPF) 2 | 9. Semester | LN |
| 9. Unternehmensplanspiel | 9. Semester | LN |
| 10. Projekt-Seminar | 10. Semester | LN |

- (3) Die Zulassung zu den in den Absätzen 1 und 2 genannten Fachprüfungen setzt jeweils den Nachweis der Teilnahme an den Präsenzveranstaltungen des Verbundstudiengangs Wirtschaftsinformatik voraus.

V. Diplomarbeit und Kolloquium

§ 24 Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen, fachpraktischen und aus den Erfordernissen des Studiengangs resultierenden gestalterischen Methoden selbständig zu bearbeiten. Die Diplomarbeit ist in der Regel eine eigenständige Untersuchung mit einer Aufgabenstellung aus der Wirtschaftsinformatik sowie einer ausführlichen Beschreibung und Erläuterung ihrer Lösung. In fachlich geeigneten Fällen kann sie auch eine schriftliche Hausarbeit mit fachliterarischem Inhalt sein.
- (2) Das Thema der Diplomarbeit kann von jeder Professorin oder jedem Professor, die oder der gemäß § 7 Abs. 1 zur Prüferin oder zum Prüfer bestellt werden kann, gestellt und die Diplomarbeit von ihr oder von ihm betreut werden. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuß auch eine Honorarprofessorin oder einen Honorarprofessor oder mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte gemäß § 7 Abs. 1 zur Betreuerin oder zum Betreuer bestellen, wenn feststeht, daß das vorgesehene Thema der Diplomarbeit nicht durch eine fachlich zuständige Professorin oder einen fachlich zuständigen Profesesor betreut werden kann. Die Diplomarbeit darf mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Diplomarbeit zu machen.
- (3) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß ein Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Diplomarbeit erhält.
- (4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen aufgrund der Angaben von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

§ 25 Zulassung zur Diplomarbeit

- (1) Zur Diplomarbeit kann zugelassen werden, wer
 1. die Zwischenprüfung bestanden hat,
 2. die Zulassungsvoraussetzungen für die Fachprüfungen gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 erfüllt,
 3. die Fachprüfungen des Hauptstudiums bis auf eine bestanden hat,
 4. die nach § 23 vorgeschriebenen Leistungsnachweise und unbewerteten Teilnahmescheine bis auf jeweils einen erbracht hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 1. Die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Diplomarbeit und zur Ablegung der Diplomprüfung und ggfs. einer Vor- oder Zwischenprüfung in einem Studiengang Wirtschaftsinformatik.

Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche Prüferin oder welcher Prüfer bereit ist, das Thema zu stellen und die Diplomarbeit zu betreuen.

- (3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (4) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuß. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - c) im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Diplomarbeit des Prüflings ohne Wiederholungsmöglichkeit als nicht ausreichend bewertet worden ist oder der Prüfling eine der in Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.

§ 26

Ausgabe und Bearbeitung der Diplomarbeit

- (1) Die Ausgabe der Diplomarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das von der Betreuerin oder dem Betreuer der Diplomarbeit gestellte Thema dem Prüfling bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Diplomarbeit) beträgt mindestens zwei Monate, höchstens vier Monate bzw. bei einer Diplomarbeit mit einem empirischen, experimentellen oder mathematischen Thema höchstens fünf Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, daß die Diplomarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist und im Rahmen des in der Aufgabenstellung vorgesehenen Umfangs abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses aufgrund eines vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrages die Bearbeitungszeit um bis zu sechs Wochen verlängern. Die Betreuerin oder der Betreuer der Diplomarbeit soll zu dem Antrag gehört werden.
- (3) Der Umfang der Diplomarbeit soll höchstens 100 Seiten betragen.
- (4) Das Thema der Diplomarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung gemäß § 11 Abs. 3 ist die Rückgabe nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.
- (5) Im Fall einer körperlichen Behinderung des Prüflings findet § 16 Abs. 5 entsprechende Anwendung.

§ 27

Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer von ihr oder ihm hierfür benannten Stelle abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll die Betreuerin oder der Betreuer der Diplomarbeit sein. Die andere Prüferin oder der andere Prüfer wird vom Prüfungsausschuß bestimmt; im Fall des § 24 Abs. 2 Satz 2 und 3 muß sie oder er eine Professorin oder ein Professor sein. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüferinnen oder Prüfer wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuß eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der bei-

den besseren Einzelbewertungen. Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ oder besser sind

§ 28 Kolloquium

- (1) Das Kolloquium ergänzt die Diplomarbeit, ist selbständig zu bewerten und soll innerhalb von zwei Monaten nach Vorliegen aller Voraussetzungen gemäß Absatz 2 stattfinden. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Diplomarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fachübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll auch die Bearbeitung des Themas der Diplomarbeit mit dem Prüfling erörtert werden.
- (2) Zum Kolloquium kann der Prüfling nur zugelassen werden, wenn
1. die in § 25 Abs. 1 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomarbeit, die Einschreibung als Studierende oder Studierender oder die Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 49 Abs. 2 FHG jedoch nur bei der erstmaligen Zulassung zum Kolloquium, nachgewiesen sind,
 2. alle Fachprüfungen bestanden und alle Leistungsnachweise und unbewerteten Teilnahme-scheine erbracht sind,
 3. die Diplomarbeit als bestanden bewertet worden ist.

Der Antrag auf Zulassung ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Satz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuß nicht bereits vorliegen; ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörerinnen oder Zuhörern widersprochen wird, beizufügen. Der Prüfling kann die Zulassung zum Kolloquium auch bereits bei der Meldung zur Diplomarbeit (§ 25 Abs. 2) beantragen; in diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsausschuß vorliegen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im übrigen § 25 Abs. 4 entsprechend.

- (3) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt und von den Prüferinnen oder Prüfern der Diplomarbeit gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Fall des § 27 Abs. 2 Satz 5 wird das Kolloquium von den Prüferinnen oder Prüfern abgenommen, aus deren Einzelbewertungen die Note der Diplomarbeit gebildet worden ist. Das Kolloquium dauert etwa dreißig Minuten. Für die Durchführung des Kolloquiums finden im übrigen die für mündliche Fachprüfungen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

VI. Ergebnis der Diplomprüfung; Zusatzfächer

§ 29 Ergebnis der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Fachprüfungen bestanden sowie die Diplomarbeit und das Kolloquium jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.
- (2) Die Diplomprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 genannten Prüfungsleistungen endgültig als „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder als „nicht ausreichend“ bewertet gilt. Über die nichtbestandene Diplomprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die nur die erbrachten Prüfungs- und Studienleistun-

gen und deren Benotung enthält. Aus der Bescheinigung muß hervorgehen, daß der Prüfling die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden hat.

§ 30

Zeugnis, Gesamtnote, Diplomurkunde

- (1) Über die bestandene Diplomprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Noten der Fachprüfungen, das Thema und die Note der Diplomarbeit, die Note des Kolloquiums, die Gesamtnote der Diplomprüfung sowie gegebenenfalls, bei einer von anderen Hochschulen übernommenen bzw. anerkannten Leistung, deren Herkunft.
- (2) Die Gesamtnote der Diplomprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der in Absatz 1 genannten Einzelnoten gemäß § 10 Abs. 4 gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

| | |
|--|--------------|
| Diplomarbeit | fünffach |
| Kolloquium | einfach |
| Durchschnitt der Noten der Fachprüfungen | vierzehnfach |

- (3) Neben den Fachprüfungen werden in einer Anlage zum Diplomzeugnis auch die Leistungsnachweise ohne Berücksichtigung bei der Festsetzung der Gesamtnote aufgeführt.
- (4) Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (5) Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung erhält der Prüfling eine Diplomurkunde. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 2 Abs. 3 beurkundet.
- (6) Die Diplomurkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie enthält die Angabe des Studiengangs. Die Diplomurkunde wird für Prüflinge, die an der Fachhochschule Köln im Verbundstudiengang Wirtschaftsinformatik eingeschrieben sind, von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs und der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, für Prüflinge, die an der Fachhochschule Dortmund im Verbundstudiengang Wirtschaftsinformatik eingeschrieben sind, von der Rektorin oder dem Rektor unterschrieben und mit dem Siegel der entsprechenden Fachhochschule versehen.

§ 31

Zusatzfächer

- (1) Der Prüfling kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das jeweilige Ergebnis wird auf Antrag des Prüflings in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.
- (2) Als Prüfung in Zusatzfächern gilt auch, wenn der Prüfling aus einem Katalog von Wahlpflichtfächern mehr als die vorgeschriebene Anzahl auswählt und durch Fachprüfungen abschließt. In diesem Fall gelten die zuerst abgelegten Fachprüfungen als die vorgeschriebenen Prüfungen, es sei denn, daß der Prüfling vor der ersten Prüfung etwas anderes bestimmt hat.

§ 32

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Die Einsichtnahme ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheids über die nichtbestandene Diplomprüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Fachprüfung oder einen Leistungsnachweis beziehen, wird dem Prüfling auf Antrag bereits nach Ablegung des jeweiligen Versuchs zu einer Fachprüfung oder zu einem Leistungsnachweis gestattet. Der Antrag ist binnen einem Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 33

Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 29 Abs. 2 Satz 3 bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Diplomprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 29 Abs. 2 Satz 3 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Das unrichtige Prüfungszeugnis oder die unrichtige Bescheinigung nach § 29 Abs. 2 Satz 3 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellen des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 29 Abs. 2 Satz 3 ausgeschlossen.

§ 34
Inkrafttreten

Diese Diplomprüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1996 in Kraft. Sie wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABI. NW.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Informatik der Fachhochschule Köln vom 06.11.1996 und des Fachbereichsrates des Fachbereichs Informatik der Fachhochschule Dortmund vom 05.07.1996 sowie des Senats der Fachhochschule Köln vom 26.05.1997 und des Senats der Fachhochschule Dortmund vom 10.07.1996 sowie der Genehmigungen der Rektoren der beiden kooperierenden Fachhochschulen Köln und Dortmund vom 06.03.1998.

Köln, den 6. März 1998

Dortmund, den 6. März 1998

Der Rektor der Fachhochschule Köln

Der Rektor der Fachhochschule Dortmund

(Prof. Dr. phil. Metzner)

(Prof. Dr. Kottmann)

Anlage 1: Katalog der einschlägigen beruflichen Tätigkeiten/Ausbildungsberufe gemäß § 3 Abs. 1

Bereich Wirtschaft/Verwaltung

Bankkaufmann/Bankkauffrau
Bürokaufmann/Bürokauffrau
Datenverarbeitungskaufmann/Datenverarbeitungskauffrau
Industriekaufmann/Industriekauffrau
Kaufmann im Groß- und Einzelhandel/Kauffrau im Groß- und Einzelhandel
Sparkassenkaufmann/Sparkassenkauffrau
Speditionskaufmann/Speditionskauffrau
Verlagskaufmann/Verlagskauffrau
Versicherungskaufmann/Versicherungskauffrau
Kaufmännischer Assistent in Datenverarbeitung/Kaufmännische Assistentin Datenverarbeitung
Kaufmännischer Assistent in Datenverarbeitung/ Rechnungswesen /
Kaufmännische Assistentin Datenverarbeitung/Rechnungswesen
Kaufmännischer Assistent in Informationsverarbeitung/Kaufmännische Assistentin in Informationsverarbeitung
Wirtschaftsassistent Informatik/Wirtschaftsassistentin Informatik
Wirtschaftsinformatiker/Wirtschaftsinformatikerin
Wirtschaftsassistent Wirtschaft und Datenverarbeitung/Wirtschaftsassistentin Wirtschaft und
Datenverarbeitung
Internationaler Wirtschaftsassistent Informatik/Internationale Wirtschaftsassistentin Informatik
Mitarbeiter in der öffentlichen Verwaltung/Mitarbeiterin in der öffentlichen Verwaltung

Bereich Technik

Techniker für Betriebswissenschaft/Technikerin für Betriebswissenschaft
Techniker der Betriebsinformatik/Technikerin der Betriebsinformatik
Elektrotechniker/Elektrotechnikerin
Heizungs-, Lüftungs-, Klimatechniker/ Heizungs-, Lüftungs-, Klimatechnikerin
Maschinenbautechniker/Maschinenbautechnikerin
Mathematisch-technischer Assistent/Mathematisch-technische Assistentin
Medizinisch-technischer Assistent/Medizinisch-technische Assistentin
Chemisch-technischer Assistent/Chemisch-technische Assistentin
Pharmazeutisch-technischer Assistent/Pharmazeutisch-technische Assistentin
Informatikassistent Wirtschaft/Informatikassistentin Wirtschaft
Technischer Zeichner/Technische Zeichnerin
Bauzeichner/Bauzeichnerin
Planungstechniker/Planungstechnikerin

Bereich Handwerk

Industriemechaniker/Industriemechanikerin
Konstruktionsmechaniker/Konstruktionsmechanikerin
Fräser/Fräserin
KFZ-Mechaniker/KFZ-Mechanikerin
Büroinformationselektriker/Büroinformationselektrikerin
Kommunikationselektroniker/Kommunikationselektronikerin
Schlosser/Schlosserin
Tischler/Tischlerin

Anlage 2a:

I. Katalog der Pflichtfächer

Grundstudium

Mathematik
Wirtschaftsmathematik - Statistik
Informatik A
Informatik B
Volkswirtschaftslehre
Betriebswirtschaftslehre A
Betriebswirtschaftslehre B
Recht für Informatiker

Hauptstudium

Betriebliches Rechnungswesen
Datenbanken und Informationssysteme
Softwareentwicklung
Informationsmanagement
Mensch-Computer-Interaktion
Informations- und Kommunikationstechnik

II. Katalog der Wahlpflichtfächer

Grundstudium

Fremdsprache
(1 Fach zu wählen; nach Maßgabe des örtlichen Studienangebots)

Hauptstudium

Unternehmensplanspiel ¹
Projekt-Seminar ¹

2 Fächer zu wählen aus nachfolgendem Katalog:
Betriebssysteme
Controlling
Standardsoftware
Umweltschutz - Umweltinformatik
Produktionswirtschaft

III. Wahlfächer im Grund- und Hauptstudium

Das Studium der Wahlfächer regelt die Studienordnung

¹ Unternehmensplanspiel und Projekt-Seminar werden durch die Studienordnung geregelt.

Anlage 2b: Fachprüfungen, Leistungsnachweise und unbewertete Teilnahme­scheine des Grund- und des Hauptstudiums gemäß § 23; Zulassungsvoraussetzungen

Grundstudium

| Name des Faches | Fach-prüfungen (FP) | Leistungs-nachweise (LN) gemäß § 20 | unbewertete Teilnahme­scheine (UTN) |
|----------------------------------|----------------------------|--|--|
| <u>Pflichtfächer</u> | | | |
| Mathematik | 2. Semester | | UTN(VF) |
| Wirtschaftsmathematik -Statistik | 3. Semester | | UTN(VF) |
| Informatik A | 2. Semester | | UTN(VF) |
| Informatik B | 5. Semester | | UTN(VF) |
| Volkswirtschaftslehre | 2. Semester | | UTN(VF) |
| Betriebswirtschaftslehre A | 4. Semester | | UTN(VF) |
| Betriebswirtschaftslehre B | 5. Semester | | UTN(VF) |
| Recht für Informatiker | 5. Semester | | UTN(VF) |
| Fremdsprache | | 4. Semester | |

Hauptstudium

| Name des Faches | Fach-prüfungen (FP) | Leistungs-nachweise (LN) gemäß § 20 | unbewertete Teilnahme­scheine (UTN) |
|---|----------------------------|--|--|
| <u>Pflichtfächer</u> | | | |
| Betriebliches Rechnungswesen | 6. Semester | | UTN(VF) |
| Datenbanken und Informationssysteme | 6. Semester | | UTN(VF) |
| Softwareentwicklung | 7. Semester | | UTN(VF) |
| Informationsmanagement | 7. Semester | | UTN(VF) |
| Mensch-Computer-Interaktion | 8. Semester | | UTN(VF) |
| Informations- und Kommunikationstechnik | 9. Semester | | UTN(VF) |
| <u>Wahlpflichtfächer</u> | | | |
| Wahlpflichtfach (WPF) 1 | | 8. Semester | |
| Wahlpflichtfach (WPF) 2 | | 9. Semester | |
| Unternehmensplanspiel | | 9. Semester | |
| Projekt-Seminar | | 10. Semester | |

VF = Zulassungsvoraussetzung für die Fachprüfung